

Grenzen überschreiten – Das Bessere ist des Guten Feind

Neue Regelungen für grenzüberschreitende Sitzverlegungen ab 2023 – Verglichen mit der Luxemburger Praxis wird die Niederlassungsfreiheit dann eher behindert

Börsen-Zeitung, 30.10.2021
Der Finanzplatz Luxemburg ist regelmäßig das Ziel (oder der Ausgangspunkt) von grenzüberschreitenden Sitzverlegungen von Gesellschaften, insbesondere aus (und nach) Deutschland. S.à r.l. & Co. KG, binationale Gesellschaften, Umwandlungen

Zwei Beispiele: Eine luxemburgische Unternehmensgruppe veräußert eine luxemburgische Immobilienholdinggesellschaft an eine deutsche Unternehmensgruppe. Die Erwerberin, die selbst keine luxemburgischen Strukturen unterhält, möchte dann natürlich Kosten und doppelte Verwaltungsstrukturen vermeiden und verlegt aus Effizienzgründen die „LuxCo“ nach Deutschland, wo auch die anderen Immobiliengesellschaften der Erwerberin ihren Sitz haben.

Oder: Ein Start-up aus Berlin setzt in der Kürze der Zeit eine deutsche Kapitalgesellschaftsstruktur bestehend aus GmbHs auf. Erst nach einer Weile, wenn Strategie, Geschäftsschwerpunkt und -ausrichtung klarer erkennbar sind, erscheint das mehrsprachige Luxemburg mit seinem flexibleren, weniger formalistischen Gesellschaftsrecht als der bessere Standort für die internationale Expansion.

Geschmeidiger „Tanzpartner“

Grenzüberschreitende Sitzverlegungen, mit Ausnahme von Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften, sind jedoch bis heute europaweit noch nicht einheitlich geregelt. In der Praxis gilt deshalb: „It needs two to tango.“ Zum einen muss die Rechtsordnung des Wegzugstaates die Sitzverlegung ohne unverhältnismäßige Verwaltungshindernisse oder sogar den Verlust der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft ermöglichen. Zum anderen müssen auch die Anforderungen des Zuzugstaates erfüllbar sein und dürfen die Kontinuität der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft nicht berühren. Das Großherzogtum hat sich in der Vergangenheit sowohl beim Zuzug als auch beim Wegzug von Gesellschaften als überaus geschmeidiger „Tanzpartner“ mit hohem Schrittempo präsentiert,



Von
Dr. Philipp Mössner

Partner bei
GSK Stockmann

der anderen nicht auf die Füße getreten ist.

Auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat in einigen, viel beachteten Urteilen die Niederlassungsfreiheit

„Verglichen mit der in Luxemburg derzeit geübten Praxis werden die ab 2023 geltenden Regelungen aufgrund der zahlreichen Verfahrensschritte und Schutzvorschriften eine Sitzverlegung für Gesellschaften deshalb deutlich unattraktiver machen.“

in der Union mehrfach und sehr deutlich gestärkt und damit Gesellschaften im Binnenmarkt neue Möglichkeiten eröffnet. Die Rechtszersplitterung und die daraus resultierende Rechtsunsicherheit bei Sitzverlegungen konnte allerdings auch sie nicht restlos beheben. Dies soll durch die Richtlinie (EU) 2019/2121

nun geändert werden, die die Mitgliedstaaten bis Ende Januar 2023 umzusetzen haben.

Die Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit aus einem Mitgliedstaat in einen anderen, die sogenannte Umwandlung, soll ebenso wie grenzüberschreitende Spaltungen vereinheitlicht werden. Die zu-

künftigen Regelungen werden jedoch nicht den offenen Investmentfonds zur Verfügung stehen. Auch Gesellschaften, die sich in Insolvenz oder Abwicklung befinden, sind ausgenommen.

Viele Hürden zu überwinden

Für eine grenzüberschreitende Umwandlung muss eine Gesellschaft in Zukunft zahlreiche Hürden überwinden. Beispielsweise muss ein mit zahlreichen Mindestangaben versehener Umwandlungsplan veröffentlicht werden sowie ein Bericht für Gesellschafter und Arbeitnehmer erstellt werden, der die Auswirkungen der Umwandlung auf die zukünftige Geschäftstätigkeit erläutert. Zum Schutz von Gesellschaftern ist eine Zustimmung mit qualifizierter Mehrheit und ein Barabfindungsrecht vorgesehen sowie ein unabhängiger Sachverständigenbericht. Hinzu kommen robuste Gläubiger- und Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie ein gerichtliches, behördliches oder notarielles Vorabbescheinigungsverfahren, das die Rechtmäßigkeit der Umwandlung und der Verfahrensschritte prüfen wird.

Die neuen Harmonisierungsvorschriften werden damit gerechtfertigt, dass ein Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Umwandlungen derzeit fehle, was die Ausübung



Die neuen Harmonisierungsvorschriften werden mit einem fehlenden Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Umwandlungen erklärt, was die Ausübung der Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt. Foto: Adobe Stock/ MQ-illustrations

der Niederlassungsfreiheit behindere und zu einem suboptimalen Schutz der Arbeitnehmer, Gläubiger und Minderheitsgesellschafter im Binnenmarkt führe.

„Grenzüberschreitende Sitzverlegungen, mit Ausnahme von Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften, sind bis heute europaweit noch nicht einheitlich geregelt.“

In der Tat stellen sich insbesondere bei Mischrechtsformen wie S.à r.l. & Co. KG und binationale Gesellschaften komplexe Rechtsfragen, die zudem von den beteiligten Rechts-

ordnungen häufig uneinheitlich beantwortet werden. Sind solche Rechtsformen dann noch Gegenstand eines Share Deals oder einer Refinanzierung, sind Erwerber beziehungsweise Banken vorsichtig, was zu Zeitverlust und Kosten, schlimmstenfalls zu einer Umstrukturierung oder dem Abbruch der Transaktion führt. Für komplette Sitzverlegungen trifft dies in der Regel jedoch nicht zu.

Deutlich unattraktiver

Verglichen mit der in Luxemburg derzeit geübten Praxis werden die ab 2023 geltenden Regelungen aufgrund der zahlreichen Verfahrensschritte und Schutzvorschriften eine Sitzverlegung für Gesellschaften deshalb deutlich unattraktiver machen und damit im Endeffekt die Niederlassungsfreiheit eher behindern, statt sie zu beflügeln. Das Bessere wäre dann wie so oft des Guten Feind.

„Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat in einigen, viel beachteten Urteilen die Niederlassungsfreiheit in der Union mehrfach und sehr deutlich gestärkt und damit Gesellschaften im Binnenmarkt neue Möglichkeiten eröffnet. Die Rechtszersplitterung und die daraus resultierende Rechtsunsicherheit bei Sitzverlegungen konnte allerdings auch sie nicht restlos beheben.“

gen von S.à r.l.s in GmbHs, um nur einige Beispiele zu nennen, sind in der Praxis nicht selten anzutreffende Gestaltungen. Dabei geht es jedoch häufig eben nicht um die georgwöhnte Vermeidung von Steuern oder Unternehmensmitbestimmung. Vor allem bei kompletten Sitzverlegungen geht es schlicht um die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt der Europäischen Union (EU).